

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU) und Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin
Pätzold (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12042

vom 31.05.2022

über Versorgung mit Lebensmitteln und Energieträgern sicherstellen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Notfallpläne treten in Berlin im Falle einer Energie- oder Lebensmittelknappheit in Kraft und wann wurden diese Notfallpläne ursprünglich erstellt?

Zu 1.:

Für den Fall einer bundesweiten Energieknappheit sind insbesondere die bundesweiten Notfallplanungen maßgeblich, die für den Bereich der Erdgasversorgung im „Notfallplan Gas für die Bundesrepublik Deutschland“ vom September 2019 niedergelegt sind. Dieser Notfallplan ist die übergreifende Grundlage für die Zusammenarbeit aller zuständigen Stellen in der Bundesrepublik.

Die Katastrophenschutzbehörden (Bezirke, Senatsverwaltungen und nachgeordnete Behörden) treffen gemäß § 5 Katastrophenschutzgesetz (KatSG) nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen der Katastrophenvorsorge und haben unter anderem Katastrophenschutzpläne gemäß § 6 KatSG aufzustellen und fortzuschreiben sowie beim Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS) gemäß § 28 KatSG mitzuwirken.

In den zu erstellenden Katastrophenschutzplänen sind u. a. die im Katastrophenfall zusätzlich zur Verfügung stehenden Fähigkeiten und Ressourcen und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verwaltungs- und Regierungsfunktionen aufzunehmen. Im Rahmen der eigenen Zuständigkeit sind erforderlichenfalls auch ereignisbezogene Sonderpläne für konkrete Schadensszenarien zu erstellen und vorzuhalten. Diese Planungen bilden die Grundlage für die Entwicklung von Notfallplanungen (Rahmenpläne). Die aktuelle Notfallplanung für den Energiebereich wurde bei der für Energie zuständigen Senatsverwaltung 2013 begonnen und seitdem fortgeschrieben und weiterentwickelt.

Die Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen, Anlagen oder Teilen davon, die u. a. den Sektoren Energie und Ernährung angehören und von hoher Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens sind, weil durch ihren Ausfall oder ihre Beeinträchtigung erhebliche Versorgungsengpässe oder Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit eintreten würden, sind nach § 28 KatSG verpflichtet, mit den Katastrophenschutzbehörden zusammenzuarbeiten. Sie haben im Rahmen der Katastrophenvorsorge insbesondere sicherzustellen, dass sie ihre Aufgaben bei Ausfall oder Beeinträchtigung auch anderer Kritischer Infrastrukturen für einen angemessenen Zeitraum eigenständig fortführen können und den für den jeweiligen Sektor fachlich zuständigen Katastrophenschutzbehörden Ansprechpersonen zu benennen und Auskünfte über die getroffenen Vorsorgemaßnahmen zu erteilen.

Die Verantwortung für eine sichere Versorgung mit Strom und Gas liegt in der Bundesrepublik Deutschland nach den Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in erster Linie bei den Energieversorgungsunternehmen selbst. Nach § 11 EnWG sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. Die Unternehmen haben für die Aufrechterhaltung der Dienstleistung Sorge zu tragen und mittels präventiver Maßnahmen das Entstehen erheblicher Störungen von vornherein zu vermeiden. Hierzu verfügen sie über eigene Notfallpläne.

Grundsätzlich enthält im Bereich der Ernährung das Gesetz über die Sicherstellung der Grundversorgung mit Lebensmitteln in einer Versorgungskrise und Maßnahmen zur Vorsorge für eine Versorgungskrise (ESVG) die Maßgaben, die für eine Vorsorge für eine Vorsorgekrise und zur Sicherstellung der Grundversorgung in einer Versorgungskrise zu treffen sind. Eine bloße Verknappung von Lebensmitteln stellt keine Versorgungskrise dar. Der Senat überprüft in der aktuellen Situation in regelmäßigen Abfragen bei Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels, ob staatlicher Unterstützungsbedarf, u.a. durch Ausnahmen nach dem Arbeitszeitgesetz oder dem Fahrpersonalrecht, für eine Sicherstellung der Belieferung der Supermärkte als erforderlich angesehen wird. Für mögliche Krisenfälle werden staatliche Reserven für den Notfall auf Bundesebene vorgehalten. Die Sicherheitsreserve an Grundnahrungsmitteln auf Bundesebene soll in Krisensituationen vor allem in Ballungsräumen zur Versorgung der Bevölkerung zumindest mit einer täglichen Nahrung beitragen.

2. Welche Maßnahmen hat der Berliner Senat vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine ergriffen, um die Energie- und Lebensmittelversorgung in Berlin sicherzustellen und wie bewertet der Berliner Senat diese Maßnahmen (bitte einzeln auflisten)?

Zu 2.:

Der Berliner Senat ist im Einklang mit der Bundesregierung bestrebt, die Abhängigkeit von russischen Energieerzeugnissen in sämtlichen Sektoren zu reduzieren und wirkt in den entsprechenden Gremien aktiv mit. Der Bund arbeitet mittel- und langfristig vor allem am schnelleren Ausbau der Erneuerbaren Energien und dem gleichzeitigen Ausstieg aus fossilen Energieträgern. Dieser Ausstieg ist für Berlin aus Klimaschutzgründen bereits über die Klimaziele im Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz (EWG Bln) festgelegt und muss so weit als möglich beschleunigt werden. Dies bildet eine Priorität in der Arbeit des Senats.

Um die Entwicklung der Versorgungslage vor dem Hintergrund des Kriegs in der Ukraine genau zu beobachten, Vorsorgemaßnahmen abzustimmen und erforderlichenfalls kurzfristig konkrete Maßnahmen einzuleiten, steht der Senat im engen und kontinuierlichen Austausch mit allen relevanten Akteuren.

So wurde ein laufendes Monitoring der Lage mit den Betreibern Kritischer Infrastrukturen (KRITIS-Monitoring) eingeführt.

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe hat mehrere Austauschformate mit für den Katastrophenschutz relevanten Akteuren etabliert. Ein regelmäßiger Austausch der zuständigen Senatsressorts besteht insbesondere mit Berliner KRITIS-Betreibern der Energiebranche, mit Betreibern von Gasnetzen, die für die Region von Bedeutung sind, und mit Unternehmen und Verbänden der Mineralölwirtschaft. Abhängig vom Format sind Vertreterinnen und Vertreter aus Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern einbezogen.

Ein regelmäßiger intensiver Austausch erfolgt darüber hinaus zwischen den Ländern und dem Bund (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und Bundesnetzagentur (BNetzA)) zur weiteren Entwicklung der Gasversorgung und zur Vorbereitung auf etwaige Versorgungseinschränkungen. Im Zentrum des Bund-Länder-Austauschs steht einerseits der Austausch zur Gesamtentwicklung der Lage und zu zentralen Gesetzesvorhaben des Bundes (z.B. dem Gasspeichergesetz sowie der Novelle des Energiesicherungsgesetzes), andererseits die Abstimmung mit der Bundesnetzagentur zur Zusammenarbeit bei einer etwaigen Gasmangellage.

Der Senat hat bereits frühzeitig mit dem Aufbau interner Strukturen begonnen, um auf eine Zuspitzung der Versorgungslage reagieren zu können. So wurde bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe eine Taskforce mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den zuständigen Bereichen des Hauses eingerichtet. Zur landesweiten Abstimmung wurde eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe zur Energieversorgungssicherheit initiiert.

Im Moment wird die Datenbasis zu kritischen Infrastrukturen in der Lebensmittelversorgung erweitert, um den Energiebedarf der kritischen Infrastrukturen in der Ernährungsindustrie einschätzen zu können und die Notwendigkeit von weitergehenden staatlichen Unterstützungsbedarfen abfragen zu können.

Der Senat bewertet die ergriffenen Maßnahmen als zielführend und wirkungsvoll. Zur Beobachtung der Lage und deren Bewältigung bei weiteren Verschärfungen ist eine enge Koordination zwischen allen zuständigen Akteuren erforderlich. Zu berücksichtigen ist dabei, dass es sich um eine Lage mit bundes- und europaweiten Auswirkungen handelt. Die Zuständigkeiten und Handlungsmöglichkeiten für die Sicherstellung der Versorgung liegen in weiten Teilen auf Bundesebene.

So kennt der „Notfallplan Gas“ drei Eskalationsstufen, abhängig vom Maß der Gefährdung oder Einschränkung der Versorgung (Frühwarnstufe, Alarmstufe, Notfallstufe). Wenn Frühwarn- oder Alarmstufe (in denen die Systemsicherheit von den Energieversorgungsunternehmen zu gewährleisten ist) nicht ausreichen oder eine dauerhafte Verschlechterung der Versorgungssituation eintritt, kann die Bundesregierung per Verordnung die Notfallstufe ausrufen. Dann greift der Staat in den Markt ein. Bei einem überregionalen Krisenfall wird die BNetzA zum „Bundeslastverteiler“, der in enger Abstimmung mit den Netzbetreibern die Verteilung von Gas übernimmt, sofern dies zur Behebung der Mangelsituation beiträgt. Die in einer schweren Gasmangellage zu treffenden Entscheidungen sind Einzelfall-Entscheidungen, weil die dann geltenden Umstände von verschiedenen Parametern (u. a. Versorgungssituation, Gasspeicherfüllmengen, Witterungsbedingungen, europäische Bedarfe, erzielte Einsparerfolge etc.) abhängen, die nicht vorhersehbar sind.

Die Länder haben bei der Lastverteilung keine gesetzlichen Mitspracherechte (Bundeszuständigkeit). Die BNetzA hat mit ihrem öffentlich zugänglichen Schreiben vom 17.05.2022 näher dargelegt, wie eine Lastverteilung im Bereich Gas im Falle einer Gasnotlage geregelt werden soll und hat damit mehr Transparenz über die Kriterien für die Lastverteilung in der Notfallstufe geschaffen.

3. Welche Maßnahmen sind momentan noch in Planung und wann rechnet der Berliner Senat mit deren Umsetzung?

Zu 3.:

Der Senat setzt den Austausch mit allen Akteuren fort. Darüber hinaus trifft der Senat Vorkehrungen, um die Handlungsfähigkeit bei einer Verschärfung der Lage weiter auszubauen. Hierbei liegt der Schwerpunkt u.a. auf der Stärkung der Krisenstrukturen, um beispielsweise die durchgehende Erreichbarkeit und Reaktionsfähigkeit (erforderlichenfalls rund um die Uhr) für den Austausch mit der Bundesnetzagentur sicherzustellen.

Bei der Vorbereitung auf die weiteren Entwicklungen werden insbesondere die berlinspezifischen Anforderungen und Besonderheiten in den Fokus genommen, die in ressortübergreifender Zusammenarbeit ermittelt werden. So identifiziert der Senat wichtige soziale Dienste und setzt sich dafür ein, dass deren Versorgung auch im Falle einer Mangellage so gut wie möglich sichergestellt wird.

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinien der Regierungspolitik beabsichtigt der Senat, in dieser Legislaturperiode Rahmenpläne zunächst für den Umgang mit Folgen der Klimakrise (Starkregen, Sturm, Hitze) oder Blackouts unter Einbindung aller zuständigen Akteure weiterzuentwickeln. Entsprechende Planungen sind personal- und ressourcenintensiv und werden daher sukzessive im Rahmen einer Priorisierung umgesetzt. Es ist vorgesehen, auch für andere seitens der zuständigen Ressorts identifizierte Bedrohungslagen verbesserte Notfallpläne zu erstellen.

Berlin, den 16. Juni 2022

In Vertretung

Michael B i e l

.....

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe